

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37

Ausgegeben Oppeln, den 13. September 1907.

1907

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhalt: Inhalt der Nr. 36 des Reichsgesetzblatts und Nr. 35 der Gesetz-Sammlung, S. 319; Polizeiverordnung bezüglich des Haltens von Pflegekindern, S. 319; Amtsbezirksveränderungen im Kreise Oppeln, S. 320; Terminpreise für Fourage für den Monat August 1907, S. 320; Bekanntmachung der nach Mietspreisen zu veranlagenden Driehaften, S. 321; Festsetzung der Namen „Groß- und Klein-Gorschütz“ für mehrere Landgemeinden und Gutsbezirke im Kreise Ratibor, S. 323; Umänderung der Namen der Gutsbezirke und Landgemeinden Sudgerowitz und Marquartowitz in „Ludgerstal“ und „Markersdorf“, S. 324; Errichtung einer neuen (dritten) Kreischulinspektion in Beuthen OS., S. 324; Abtrennung von Parzellen von dem Gutsbezirk Orzegow und Vereinigung derselben mit dem Stadtbezirk Beuthen OS., S. 324; Ermittlung der Entschädigung für das zur Verbreiterung des Damms der Eisenbahn Cosel—Polnisch-Neufkirch zu enteignende Grundstück, S. 324; besgl. zur Errichtung von Schneeschutzanlagen, S. 324; Statut für den Begebau- und Unterhaltungsverband in Birawa, Kreis Cosel, S. 325; Viehsteuern, S. 326; Personalveränderungen, S. 326; Extrabeilage, enthaltend Durchschnitts-Mark- und Ladenpreistabelle für den Monat August 1907.

Reichsgesetzblatt.

688. Die Nummer 36 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3361 den Allerhöchsten Erlass, betreffend Amtsbezeichnung und Rangverleihung für in Stellen für Unterdirektoren bei Post-, Telegraphen- oder Fernsprechämtern verwendete Beamte, vom 17. Juli 1907, unter

Nr. 3362 die Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der Militärtransportordnung, vom 6. August 1907, und unter

Nr. 3363 die Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 9. August 1907.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

689. Die Nummer 35 der Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10842 das Gesetz wegen Abänderung des § 13 des Gesetzes, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 273), vom 8. Juli 1907, unter

Nr. 10843 das Gesetz gegen die Verunstaltung von Driehaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden, vom 15. Juli 1907, und unter

Nr. 10844 das Gesetz, betreffend den erweiterten Grunderwerb am Rhein-Weser-Kanal und am Großschiffahrtsweg Berlin—Stettin, vom 17. Juli 1907.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

713. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (G. S. S. 335) und in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) erlasse ich hiermit bezüglich des Haltens von Pflegekindern unter sechs Jahren gegen Entgelt unter Zustimmung des Provinzialrats und unter Aufhebung sämtlicher, über diesen Gegenstand zur Zeit bestehenden Verordnungen für den Umfang der Provinz Schlesien folgende polizeiliche Vorschriften.

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht sechs Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis der Polizeibehörde. Wer zur Zeit ohne polizeiliche Genehmigung derartige Kinder in Pflege hat, ist verpflichtet, binnen vierzehn Tagen nach Publikation dieser Verordnung diese Genehmigung einzuholen.

§ 2. Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf, und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3. Die Erlaubnis muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel auf Neu nachgesucht werden.

§ 4. Im Falle schlechter Behandlung, Pflege oder Beköstigung der Kinder oder einer denselben nachteiligen Veränderung der häuslichen Ver-

hältnisse der Pflegerinnen (§ 1) wird die Erlaubnis zurückgenommen.

§ 5. Den Beamten der Polizeibehörde oder den von der letzteren beauftragten Personen ist von den Pflegerinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, auf alle, die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen; auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Die einzelnen in Pflege zu nehmenden Kinder sind durch die Pflegerinnen bei der Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach der Annahme anzumelden und, sobald das Verhältnis aufhört, binnen gleicher Frist wieder abzumelden.

§ 7. Bei den Meldungen sind der Name des Kindes, Ort und Tag der Geburt, Name und Wohnung der Eltern bezw. des Vormundes, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes anzuzeigen.

§ 8. Bei Erkrankung eines Pflegekindes ist sofort ein Arzt zuzuziehen. Vom Ableben eines Pflegekindes ist binnen 24 Stunden der Polizeiverwaltung Anzeige zu machen.

§ 9. Wenn staatlich genehmigte Wohltätigkeitsvereine Kinder in Privatpflege geben, so kann die nach § 1 erforderliche polizeiliche Erlaubnis auch von den Organen dieser Vereine eingeholt, die im § 6 vorgeschriebene An- und Abmeldung der Kinder durch diese Organe bewirkt, und letzteren durch die Ortspolizeibehörde die widerrechtliche Befugnis eingeräumt werden, neben den Beamten der Polizeibehörde die im § 5 bezeichnete Kontrolle zu führen.

§ 10. Die Uebertretung der gegebenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Pfand bedroht.

Breslau, den 10. Februar 1881.

Der königliche Oberpräsident der Provinz
Schlesien.

(gez.) von Seydewitz.

Diese Polizeiverordnung bringe ich hiermit erneuert zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 5. September 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Herrjährt.

II. VII/IX. 8123.

**Bekanntmachungen
der königlichen Regierung.**

718. Bekanntmachung. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß hier bestimmt, daß der zu dem Amtsbezirk Alt-Schalkowitz — X — im Kreise Oppeln gehörige Teil des Schutzbezirks Hirschfelde von diesem Amtsbezirk abgetrennt und mit dem Amtsbezirk Alt-Poppelau — IX — vereinigt wird.

Vorstehende Bezirksveränderung tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Oppeln, den 4. September 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Goesener.

Id. XI. Nr. 6977.

724. Nachweisung
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat August 1907.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 [R. G. Bl. S. 245].)

Kb. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preis-Bezirk	Für je 50 Kilogramm		
			Safer M A	Heu M A	Stroh M A
1	Beuthen OS.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze . . .	10 56	4 84	3 —
2	Cosel	des Kreises Cosel	8 27	2 65	1 79
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß und Tarnowitz . . .	9 74	4 96	3 09
4	Kreuz- burg	der Kreise Kreuzburg und Rosenberg	9 04	2 70	2 47
5	Leob- schütz	des Kreises Leobschütz	8 78	3 09	1 87
6	Publinitz	des Kreises Publinitz	9 19	3 15	3 15
7	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg und Grottkau	8 75	2 91	2 21
8	Neustadt	des Kreises Neustadt	8 79	3 68	2 15
9	Oppeln	des Kreises Oppeln	8 72	2 85	2 42
10	Ratibor	der Kreise Ratibor und Rybnik	8 55	3 25	1 94
11	Groß- Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz	9 71	2 47	1 89

Oppeln, den 6. September 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

von Wilimowski.

I. G. XV. 8512.

722. Gemäß der Vorschrift im § 7 Absatz 6 der Anweisung vom 20. Dezember 1906 für das Verfahren bei der Gebäudesteuerrevision werden in den nachstehenden Nachweisungen die nach Mietspreisen zu veranlagenden Ortschaften bekannt gemacht:

Nachweisung

der Städte und derjenigen ländlichen Ortschaften, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, und in denen deshalb gemäß § 6 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bei der dritten Revision der Gebäudesteuerveranlagung der Nutzungswert der steuerpflichtigen Gebäude nach den durchschnittlichen Mietspreisen abzumessen ist, welche innerhalb der Jahre von 1898 bis 1907 in diesen Ortschaften bedungen sind.

Vfd. Nr.	Kreis	Städte	Ländliche Ortschaften, welche wie die Städte zu veranlagend sind.
3	Falkenberg	Falkenberg	Antonienhütte Gut Baingow Gemeinde Bärenhof Gut Birkental Gemeinde Bittfow Gemeinde Bittfow Gut Bogut-Hüt Gemeinde Brynnow Gemeinde Brynnow Gut Brzenskowitz Gemeinde
4	Gleiwitz	Friedland Schurgast Gleiwitz	Brzenskowitz Gut Bykowitz Gemeinde Chorzow Gut Domb Gemeinde Eichenau Galenba Janow
5	Grottkau	Grottkau Dittmachau	Kattowitz Gut Kochlowitz Gemeinde Laurahütte Maczeikowitz Michalkowitz Gut Myslowitz Neudorf Gemeinde Rozdzin Schoppinitz Sientanowitz Sientanowitz Gut Zalenze Gemeinde Zalenze Gut
6	Kattowitz	Kattowitz	
7	Kattowitz	Myslowitz Landkreis	
1	Beuthen	Beuthen St.	
2	Beuthen		Birkenhein Gemeinde Bismarckhütte Bobref Brzegowitz Chropaczow Hohenlinde Karf Lipine Miechowitz Neuheiduk Orzegow Deutsch-Biekar Kofittnitz Kosberg Scharley Schomberg Schwientochlowitz Gemeinde Bobref Gut Brzegowitz Chropaczow Hohenlinde Miechowitz Deutsch-Biekar Kosberg Schomberg Schwientochlowitz Gut Schwarzwald Erhebungsbezirk
8	Königshütte	Königshütte	
9	Kosel	Kosel	Gnadenfeld Gemeinde Kandrzin Nieder-Elguth
10	Kreuzburg	Kreuzburg St.	Schloß-Elguth Nieder-Schmardt Ulrichsdorf

nisse der Pflegerinnen (§ 1) wird die Erlaubnis zurückgenommen.

§ 5. Den Beamten der Polizeibehörde oder von der letzteren beauftragten Personen ist den Pflegerinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, auf alle, die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen, auch die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Die einzelnen in Pflege zu nehmenden Kinder sind durch die Pflegerinnen bei der Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach der Annahme anzumelden und, sobald das Verhältnis aufhört, binnen gleicher Frist wieder abzumelden.

§ 7. Bei den Meldungen sind der Name des Kindes, Ort und Tag der Geburt, Name und Wohnung der Eltern bezw. des Vormundes, bei weiblichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes anzuzeigen.

§ 8. Bei Erkrankung eines Pflegekindes ist ein Arzt zuzuziehen. Vom Ableben eines Pflegekindes ist binnen 24 Stunden der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 9. Wenn staatlich genehmigte Wohltätigkeitsvereine Kinder in Privatpflege geben, so kann nach § 1 erforderliche polizeiliche Erlaubnis von den Organen dieser Vereine eingeholt, nach § 6 vorgeschriebene An- und Abmeldung der Kinder durch diese Organe bewirkt, und die Erlaubnis durch die Ortspolizeibehörde die widersprechende Befugnis eingeräumt werden, neben den Befugnissen der Polizeibehörde die im § 5 bezeichnete Kontrolle zu führen.

§ 10. Die Uebertretung der gegebenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark verhältnismäßiger Haft bedroht.

Breslau, den 10. Februar 1881.
Der königliche Oberpräsident der Provinz
Schlesien.

(gez.) von Seydewitz.

Diese Polizeiverordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Doppeln, den 5. September 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Herrsfahrt.

II/IX. 8123.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

Bekanntmachung. Der Herr Minister Innern hat auf Grund des § 6 des Zugangsgesetzes vom 1. August 1883 im Einklang mit dem Bezirksauspruch hier bestimmt, dass der zu dem Amtsbezirk Alt-Schalkowitz im Kreise Doppeln gehörige Teil des Bezirks Hirschfelde von diesem Amtsbezirk getrennt und mit dem Amtsbezirk Alt-Poppelau vereinigt wird.

Vorstehende Bezirksveränderung tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Doppeln, den 4. September 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Loesener.

Id. XI. Nr. 6977.

724. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Doppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat August 1907.

Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245).

No. Nr.	Haupt-Markorte	Preis-Bezirk	Für je 50 Kilogramm		
			Hafser	Heu	Stroh
			M. S.	M. S.	M. S.
1	Beuthen Oe.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze . .	10 56	4 84	3 —
2	Cosel	des Kreises Cosel	8 27	2 65	1 79
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß und Tarnowitz . . .	9 74	4 96	3 09
4	Kreuzburg	der Kreise Kreuzburg und Rosenberg	9 04	2 70	2 47
5	Leobschütz	des Kreises Leobschütz	8 78	3 09	1 87
6	Lublinitz	des Kreises Lublinitz	9 19	3 15	3 15
7	Neisse	der Kreise Neisse, Falkenberg und Grottkau	8 75	2 91	2 21
8	Neustadt	des Kreises Neustadt	8 79	3 68	2 15
9	Doppeln	des Kreises Doppeln	8 72	2 85	2 42
10	Ratibor	der Kreise Ratibor und Rybnik . . .	8 55	3 25	1 94
11	Groß-Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz	9 71	2 47	1 89

Doppeln, den 6. September 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

von Wilnowski.

I. G. XV. 8512.

722. Gemäß der Vorschrift im § 7 Absatz 6 der Anweisung vom 20. Dezember 1906 für das Verfahren bei der Gebäudesteuerrevision werden in den nachstehenden Nachweisungen die nach Mietspreisen zu veranlagenden Ortschaften bekannt gemacht:

Nachweisung

der Städte und derjenigen ländlichen Ortschaften, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, und in denen deshalb gemäß § 6 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bei der dritten Revision der Gebäudesteueranlagung der Nutzungswert der steuerpflichtigen Gebäude nach den durchschnittlichen Mietspreisen abzumessen ist, welche innerhalb der Jahre von 1898 bis 1907 in diesen Ortschaften bedungen sind.

Vfb. Nr.	Kreis	Städte	Ländliche Ortschaften, welche wie die Städte zu veranlagend sind.
1	Beuthen Stadtkreis	Beuthen OS.	
2	Beuthen Landkreis		Birkenheim Gemeinde Bismarckhütte " Bobref " Brzezowiz " Chropaczow " Hohenlinde " Karf " Lipine " Mliechowitz " Reusheidut " Drzegom " Deutsch-Bietar " Roslitznik " Rosberg " Scharley " Schomberg " Schwientochlowiz Gemeinde Bobref Gut Brzezowiz " Chropaczow " Hohenlinde " Mliechowitz " Drzegom " Deutsch-Bietar " Rosberg " Schomberg " Schwientochlowiz Gut Schwarzwalb Erhebungsbezirt

Vfb. Nr.	Kreis	Städte	Ländliche Ortschaften, welche wie die Städte zu veranlagend sind.
3	Falkenberg	Falkenberg Friedland Schurgast	
4	Gleiwiz Stadtkreis	Gleiwiz	
5	Grottkau	Grottkau Ottmachau	
6	Kattowiz Stadtkreis	Kattowiz	
7	Kattowiz Landkreis	Myslowiz	Antonienhütte Gut Baingow Gemeinde Bärenhof Gut Birkental Gemeinde Bittfow Gemeinde Bittfow Gut Bogut-Hüh Gemeinde Brynow Gemeinde Brynow Gut Brzenskowitz Gemeinde Brzenskowitz Gut Byklowine Gemeinde Chorzow Gut Chorzow Gut Domb Gemeinde Eichenau " Halemba " Janow " Kattowiz Gut Koschlowiz Gemeinde Laurahütte " Maczeikowitz " Michalkowitz " Michalkowitz Gut Myslowiz " Neudorf Gemeinde Rosdzin " Schoppinitz " Siemianowitz " Siemianowitz Gut Zalenze Gemeinde Zalenze Gut
8	Königshütte Stadtkreis	Königshütte	
9	Kosel	Kosel	Gnadenfeld Gemeinde Standzjm " Nieder-Elguth " Kreuzburg OS. Konstadt Pittschen Schloß-Elguth " Nieder-Schmardt Gemeinde Ulrichsdorf "
10	Kreuzburg	Kreuzburg OS. Konstadt Pittschen	

Stb. Nr.	Kreis	Städte	Ländliche Ortschaften, welche wie die Städte zu veranlagen sind.	Stb. Nr.	Kreis	Städte	Ländliche Ortschaften, welche wie die Städte zu veranlagen sind.
11	Leobschütz	Bauerwitz	Neu-Statscher Gemeinde	21	Rybnik	Poslau	Königsdorf-Zastrzemb Gut
		Ratscher	Troplowitz "			Rybnik	Smolna Gemeinde
12	Publinitz	Leobschütz		22	Groß-	Sohrau	
		Guttentag			Strehlitz	Groß-	Bogolin Gemeinde
		Publinitz				Strehlitz	
13	Meiße	Woißhnik				Beschütz	
		Meiße	Bielau "	23	Tarnowitz	Ujest	Alt-Repten Gemeinde
		Ratschkau	Dießmannsdorf "			Georgenberg	Alt-Tarnowitz "
		Ziegenhäls	Gräferet "			Tarnowitz	Bobrownik "
			Währenqasse "				Friedrichswille "
			Mittel-Neuland "				Cassowitz "
			Pfarrtheilich-Neuland Gemeinde				Mikulschütz "
14	Neustadt	Neustadt					Neu-Repten "
	DE.	Ober-Glogau					Oppatowitz "
		mit den Vor-					Bilzendorf "
		orten Hinter-					Radzionkau "
		dorf und					Radzionkau Gut
		Weingasse u.					Stollarzowitz Gemeinde
		Schloßge-					Trodenberg "
		meinde Ober-		24	Tost-	Kieferstädtel	Alt-Gleiwitz "
		Glogau			Gleiwitz	Beiskret-	Ellguth-Barze "
		Zülz				scham	
15	Oppeln	Oppeln				Tost	Caband "
	Stadtkreis						Cohnia "
16	Oppeln	Krappitz	Carlsruhe Gemeinde				Niepajschütz "
	Landkreis		Carlsruhe Gut				Bischjchowka "
			Proskau Gemeinde	25	Zabrze		Richtersdorf "
17	Plöß	Berun	Ellgoth				Bielschowitz "
		Nicolai	Emanuelsgen Gut				Bielschowitz Gut
		Plöß	Zajskowitz Gemeinde				Bistupitz Gemeinde
			Mittel-Lazisk "				Biskupitz Gut
			Ober-Lazisk "				Kunzendorf Gemeinde
			Ober-Lazisk Gut				Maloschau "
			Orzesche Gemeinde				Maloschau Gut
			Betrowitz Anteil				Paulsdorf Gemeinde
			Kostuchna Gemeinde				Ruda "
			Tschau Dorf Gemeinde				Ruda Gut
18	Ratibor	Ratibor					Sosniza Gemeinde
	Stadtkreis						Zaborze "
19	Ratibor	Sultschin	Altdorf Gut				Zabrze "
	Landkreis		Hammer Gemeinde				
			Ostrog "				
			Plania "				
			Proschowitz Gut				
			Schloß Ratibor "				
20	Rosenberg	Candenberg					
	DE.	DE.					
		Rosenberg					
	DE.	DE.					

Nachweisung

derjenigen ländlichen Ortschaften, in denen eine so erhebliche Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig vermietet wird, daß nach den für sie bedingenen Mieten die Mietswerte der nicht vermieteten Wohngebäude geschätzt werden können (§ 48 der Veranlagungsgrundsätze vom 20. Dezember 1906):

Sib. Nr.	Kreis	Des Gemeinde- (Guts-) Bezirks		Sib. Nr.	Kreis	Des Gemeinde- (Guts-) Bezirks	
		Name	Eigenschaft			Name	Eigenschaft
1	Beuthen	Groß-Dombrowka	Gemeinde			Romanshof	Gemeinde
	Landkreis	Ramin	"			Ellguth	Gut
2	Kattowitz	Klobnitz	"	11	Groß-	Annaberg	Gemeinde
		Przelaiska	"		Strehlig	Deichowitz	"
		Maczeikowitz	Gut			Kawadzki	"
		Przelaiska	"	12	Tarnowitz	Broslawitz	"
3	Kosel	Zscherei	Gemeinde			Alt-Chechlaw	"
		Klobnitz	"			Neu-Chechlaw	"
		Bawlowitzke	"			Kempczowitz	"
		Bogorzellek	"			Koslowagora	"
		Polnisch-Neukirch	"			Kalko	"
		Reinschdorf	"			Drzech	"
		Rogau	"			Piaffekna	"
		Slawenitz Dorf	"			Pniowitz	"
		Slawenitz Kolonie	"			Rudypiekar	"
4	Kreuzburg	Zaschtowitz	"			Rybna	"
		Polnisch-Würbitz	"			Sowitz	"
5	Eublinitz	Koschentin	"			Wieschowa	"
						Georgenberg	Gut
6	Neustadt	Deutsch-Kasschwitz	"	13	Loß-	Brzezinka	Gemeinde
		Steinau	"		Gleiwitz	Gieraltowitz	"
7	Oppeln	Kupp	"			Groß-Schierakowitz	"
		Groschowitz	"			Breißwitz	"
		Königlich-Neudorf	"			Rudzynitz	"
8	Pleß	Groß-Chelm	"			Schafanau	"
		Zmielin	"			Schchowitz	"
		Petrowitz Anteil Dchojek	"			Tworog	"
		Tichau	"			Zernitz	"
		Wyrow	"				
9	Rosenberg	Gohle	"				
		Krastau	"				
		Landenberg Dorf	"				
		Neudorf	"				
10	Rybnitz	Birtultau	"				
		Czerwionka	"				
		Ellguth Dorf	"				
		Ellguth Anteil Pa-	"				
		ruschowitz	"				
		Ellguth Anteil Karsten-	"				
		hütte	"				
		Groß-Kauden	"				
		Königlich-Kadoschau	"				
		Kriewald	"				
		Nieder-Niewiadom	"				
		Niedobschütz	"				
		Nieder-Kadoschau	"				
		Nieder-Ryduktan	"				
		Ober-Niewiadom	"				
		Ober-Kadoschau	"				
		Ober-Ryduktan	"				
		Pischow	"				
		Radlin	"				

Oppeln, den 5. September 1907.
Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten A.

III c III/IV 6515.

723. Bekanntmachung. Für die im Landkreise Ratibor des hiesigen Bezirks belegenen bisher verschiedenartig (z. B. Gr.- u. Kl.-Gorzük, Gorzik u. Gorzük) bezeichneten Landgemeinden und gleichnamigen Gutsbezirke werden im Verkehrsinteresse von Landespolizeiwegen die Namen „Groß- und Klein-Gorzük“ von mir festgesetzt.

Diese Schreibweise ist vom Tage dieser Bekanntmachung ab als die amtliche Ortsbenennung in Anwendung zu bringen.

Oppeln, den 6. September 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B. Seler.

I d. XI. Nr. 7052.

721. Bekanntmachung. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. August d. J. zu genehmigen geruht, daß die gegenwärtigen Namen der Gutsbezirke und Landgemeinden Lub-

gierzowitz und Marquartowitz im Kreise Ratibor in „Judgerstal“ und „Markersdorf“ umgeändert werden.

Oppeln, den 6. September 1907.

Der Regierungspräsident.

Id. XI. Nr. 6998. Holz.

712. Nachdem in Beuthen O.S. vom 1. Oktober 1907 ab eine neue (dritte) Kreis Schulinspektion errichtet worden ist, werden vom gleichen Zeitpunkt ab

1. dem Kreis Schulinspektionsbezirk Beuthen I (Kreis Schulinspektor Stoegler) die Schulorte Beuthen, Dombrowa, Josephsthal, Neuhof, Scharley, Deutsch-Biefar, Drzegowitz, Kamin,

2. dem Kreis Schulinspektionsbezirk Beuthen II (kom. Kreis Schulinspektor Dr. Sondermann) die Schulorte Birkenhain, Chropaczow, Groß Dombrowka, Hohenlinde, Hubertushütte, Lipine, Röhberg,

3. dem neuen Kreis Schulinspektionsbezirk Beuthen III (kom. Kreis Schulinspektor Dr. Vinnary)

a) aus dem Kreise Beuthen O.S. die Schulorte Michonowiz, Rokittwitz, Bobret, Godullahütte, Karf, Drzegow, Schomberg, Morgenroth,

b) aus dem Kreise Karnowitz die Schulorte Mikultschüg und Radziontau

zugeteilt.

Oppeln, den 29. August 1907.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Mischelky.

II G. II. III. 1608.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

717. Der Bezirksausschuss hat auf Grund des § 2 Ziffer 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:

Die der Oberschlesischen Eisenbahn-Bedarfs-Aktien-Gesellschaft zu Friedenshütte gehörigen im Gutsbezirk Drzegow belegenen Parzellen Kartenblatt 4 der Gemarkung Drzegow,

Nr. 12 Grundbuch Bd. VIII

Blatt 283 in Größe von 2 ha 88 ar 60 qm

Nr. 13 Grundbuch Bd. VIII

Blatt 283 in Größe von 0 " 11 " 50 "

Nr. 94/45 Grundbuch Bd. VIII

Blatt 283 in Größe von 0 " 1 " 27 "

Nr. 116/25 Grundbuch Bd.

VIII Blatt 283 in Größe von 0 " 24 " 81 "

Nr. 117/26 Grundbuch Bd.

VIII Blatt 283 in Größe von 0 " 35 " 88 "

Nr. 118/27 Grundbuch Bd.

VIII Blatt 283 in Größe von 2 " 15 " 22 "

Nr. 119/45 Grundbuch Bd.

VIII Blatt 283 in Größe von 0 " 6 " 28 "

Nr. 120/45 Grundbuch Bd.

VIII Blatt 283 in Größe von 0 " 2 " 13 "

zusammen 5 ha 85 ar 69 qm

sowie die dem Königlich Preussischen Eisenbahn-Bedarfs im Gutsbezirk Drzegow belegenen Parzellen, Kartenblatt 4 der Gemarkung Drzegow,

Nr. 42 Grundbuch Bd. III Bl. 65

in Größe von 55 ar 70 qm

Nr. 92/45 Grundbuch Bd. III Bl. 65

in Größe von 2 " 88 "

Nr. 93/45 Grundbuch Bd. III Bl. 65

in Größe von 2 " 79 "

zusammen 61 ar 37 qm

von dem Gutsbezirk Drzegow abzutrennen und mit dem Stadtbezirk Beuthen O.S. zu vereinigen.

Die Bezirksveränderung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Oppeln, den 2. August 1907.

Der Bezirksausschuss zu Oppeln.

Glogau.

G. 07. Nr. 288/2.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

727. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für das zur Verbreiterung des Damms der Eisenbahn Cosel—Poln.-Neutirch infolge Neubaus der Flutbrücke in km stat. 6,3+40 der Strecke Kandrzin—Deutschwette zu enteignende Teilstück des Grundstücks Grundbuchblatt Nr. 4 Rogau, Kartenblatt 5, Flächenabschnitt 495/96 etc., in einer Größe von 59 qm, im Eigentume des Landwirts Emil Kuznik und dessen Ehefrau Pauline, geb. Kaula, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Freitag, den 20. September 1907,

Vormittags 9^{1/2} Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 9. September 1907.

Der Enteignungskommissar.

Poesener,
Regierungsrat.

IG. XXI. 8468. II.

725. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Errichtung von Schneeschutzanlagen rechts und links von 1,2—1,4 und 1,7—2,0 der

Strecke Lublinz—Herby zu enteignenden Teilstücke von Grundstücken folgender Eigentümer:

1) Grundbuchblatt Nr. 234 Haus, Gemarkung Lublinz, Kartenblatt 5, Flächenabschnitt 357/158 in Größe von 17 ar 60 qm und Kartenblatt 5, Flächenabschnitt 358/158 in Größe von 17 ar 68 qm im Eigentume der katholischen Pfarre in Lublinz,

2) Grundbuchblatt Nr. 253 Haus, Gemarkung Lublinz, Kartenblatt 5, Flächenabschnitt 353/145 in Größe von 8 ar 68 qm und Kartenblatt 5, Flächenabschnitt 354/145 in Größe von 8 ar 55 qm im Eigentume des Gasthausbesizers Thomas Marcheska in Harbultowitz, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am **Wittwoch, den 18. September 1907, Vormittags 10^{1/2} Uhr**, Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte besugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 7. September 1907.

Der Enteignungskommissar.

Loesener,

Regierungsrat.

I. G. XXI. 8449 II Ang.

726.

Statut

für den Wegebau- und Unterhaltungsverband in Birawa, Kreis Cosel.

§ 1. In Gemäßheit der §§ 128 ff. der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 verbinden sich die Gemeinde Birawa mit dem Gutsbezirk Birawa zum Zwecke einer kunstmäßigen Befestigung und der gemeinsamen Unterhaltung desjenigen Teiles der Dorfstraße in Birawa, welcher vom Fränkel'schen Hause bis zum Ausgange des Dorfes, in der Richtung nach Nebischau führt, in Länge von 320 lfd. m im Stande der Bauausführung zu einem Zweckverbande.

Die Bauausführung erfolgt nach einem vom Kreisbaumeister aufgestellten Projekt unter Beachtung der von den Prüfungsbehörden gestellten Bedingungen.

§ 2. Der Verband führt den Namen „Wegebau- und Unterhaltungsverband Birawa“, die Verwaltung desselben wird in Birawa geführt.

§ 3. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß.

Derselbe besteht:

- a) aus dem jedesmaligen Gemeindevorsteher und dem dienstältesten Schöffen der Gemeinde Birawa mit je 1 Stimme,
- b) aus dem Gutsvorsteher bzw. Stellvertreter des Gutsbezirks Birawa mit der Berechtigung, 2 Stimmen zu führen.

Die Beschlußfassung innerhalb des Verbandes erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Kreisauschusses.

§ 4. Verbandsvorsitzender ist der jedesmalige Gutsvorsteher, Stellvertreter desselben der jedesmalige Gemeindevorsteher von Birawa.

§ 5. Der Vorsitzende beruft den Verbandsauschuß nach seinem Ermessen, er ist jedoch zur Berufung desselben verpflichtet, wenn einer der anderen Mitglieder es verlangt, oder der Landrat die Berufung anordnet.

§ 6. Dem Verbandsvorsitzenden stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte eines Gemeindevorstehers, dem Verbandsauschuß dagegen die Rechte der Gemeindevertretung zu.

Der Vorsitzende vertritt den Verband nach Außen hin, bringt die Beschlüsse des Verbandsauschusses zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den Schriftwechsel.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verbindlichkeiten gegen Dritte übernimmt, ist die Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verbandsauschusses erforderlich.

§ 7. Die Kosten des Ausbaues und der gemeinsamen Unterhaltung der kunstmäßig zu befestigenden Dorfstraße werden in der Weise aufgebracht, daß

die Gemeinde Birawa 50%

der Gutsbezirk Birawa 50%

derselben trägt. Die Beiträge unterlegen der Beirichtung im Verwaltungszwangsvorfahren. Die Gemeinde bringt ihren Anteil nach Maßgabe ihrer Verfassung auf.

§ 8. Die Ausschreibung der Unterhaltungskosten und sonstigen Leistungen auf die Beteiligten hat nach einem alljährlich von dem Verbandsauschuß festzusetzenden Unterhaltungsetat vor Beginn des Rechnungsjahres zu erfolgen, in welchem die Ansammlung eines Reservefonds für Neuschüttungen vorzusehen ist.

Der Verband unterwirft sich in Beziehung auf die Bauausführung und die Wegeunterhaltung der Aufsicht des Kreisauschusses, dem der jährliche Unterhaltungsetat zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 9. Von der Unterhaltungspflicht des Verbandes ausgeschlossen ist die im Zuge des obigen Straßenteils belegene Birawa-Brücke, welche die

Fürstliche Guts Herrschaft nach wie vor allein zu unterhalten hat.

§ 10. Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis-ausschusses.

Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach erfolgter anderweiter Sicherstellung des Verbandszweckes durch einstimmigen Beschluß des Verbandsausschusses mit Zustimmung des Kreis-ausschusses erfolgen.

Birawa, den 30. April 1907.

Für die Gemeinde Birawa Für den Besitzer des auf Grund des Beschlusses Gutsbezirks Birawa, der Gemeindevetretung Fürstlich Pohlenlohe'sche vom 27. Juli 1907. Domänen-Direktion.

(L. S.)

gez. Himmel,
Gemeindevorsteher.

gez. Picart.

gez. Schwan, Schöffe.

" Pankalla, "
" Gediga, "

Das vorstehende Statut wird auf Grund der §§ 128 Abs. 1 bezw. 131 Abs. 2 der Landgemeindevorbereitung vom 3. Juli 1891 aufsichtsbekräftigt genehmigt.

Cosel, den 5. September 1907.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Cosel.

gez. von Hauenschild.

Genehmigung. Nr. 3883. A.

728. Viehschenen.

Festgestellt.

Geflügelcholera. Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehört des Fleischermeisters Ignacy Maciejowicz; Kreis Zabrze: Geflügelbestand des Hausbesizers Czjok w. Zaborze B.

Rotlauf. Kreis Beuthen: in der Ortschaft Groß-Dombrowka; Kreis Pleß: Schwarzviehbestand des Häusler Johann Kasperczyk in Willowitz.

Schweinepeuche. Kreis Meisse: unter den Schweinen des Gutsbesizers Glogauer in Klein-Wartze und unter denen der Bauergutsbesizerin Frau Ault in Alt-Wilmsdorf; Kreis Zabrze: Schweine der Grubeninvaliden Stefan Hajduga in Ruda-Berthahütte, Michael Lutasczyk in Ruda-Carlscolonie und Grubenarbeiters Paul Parucha in Ruda-Berthahütte.

Schweinepest. Kreis Zabrze: Schwein des Bergmanns Simon Skowronek in Rudahammer. Erlochen.

Rotlauf. Kreis Zabrze: Schweinebestand des Berginvaliden Robert Franke in Ruda und Bergmann Josef Spallek aus Ruda-Carlscolonie.

Schweinepeuche. Kreis Tarnowitz: Schwarzviehbestand des Bergmanns Josef Czuprina in

Baingow; Kreis Meisse: unter den Schweinen des Gärtner Joseph Hilbig zu Bielau, des Invaliden Franz Krause, des Bauer Julius Zieher und der Häuslerwitwe Anna Gottwald, sämtlich in Waldorf; Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehört des Bergmanns Anton Koszcielny.

720. Personalveränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Stattmäßig angestellt: Als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfin Peschel in Kattowitz (Oberschl.).

Uebertragen: Die Verwaltung der Kassiererstelle bei der Ober-Postkasse in Oppeln dem Ober-Postkassenbuchhalter Spohr aus Frankfurt (Ober), die Verwaltung einer Ober-Postkassenbuchhalterstelle in Dortmund dem Postsekretär Westphal aus Beuthen (Oberschl.), die Verwaltung der Ober-Postsekretärstelle in Kreuzburg (Oberschl.) dem Postsekretär Euke aus Freystadt (Niederschl.), die Verwaltung der Postmeisterstellen in Antonienhütte und Konstadt den Postsekretären Beder aus Breslau und Kollmann aus Stargard (Pom.), die Vorsteherstelle des Postamts III in Dt.-Kassowitz dem Postassistenten Madaea aus Myslowitz unter Ernennung zum Postverwalter.

Verst: Der t. Ober-Postkassenkassierer Bischoff von Oppeln nach Stettin, der mit der Verwaltung der Postmeisterstelle in Konstadt beauftragte Postsekretär Nefke nach Namslau, die Ober-Postassistenten Nlebe von Rosenberg (Oberschl.) und Pefch von Pitschen nach Meisse, Zimmer von Meisse nach Groß-Strehlitz und der Postassistent Niekawiez von Breslau nach Zabrze.

Gestorben: Der Postdirektor i. R. Konrad in Neustadt (Oberschl.) und der Postverwalter i. R. und Postagent Nowak in Rochus.

Oppeln, 3. September 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B. Gutzke.

711. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt: zu Referendaren: die Rechtskandidaten Schubert, Pohl.

Ausgeschieden: Referendar Dr. Voos behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Referendar Ault.

Mittlere Beamte. Ernannt: Gerichtsaktuar Krczykowski in Beuthen OS. zum Staatsanwaltschaftssekretär daselbst, Gerichtsvollzieher Fr. A. Holzbacher in Nicolai zum Gerichtsvollzieher in Parnowitz.

Pensioniert: Gerichtskassenrendant, Rechnungsrat Brauner in Zabrze OS.

Unterbeamte. Pensioniert: Gerichtsdiener Beiler in Ziegenhals.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln. Stück 37. 1907.

719.

Durchschnitts-Mark- und Ladenpreis-Tabelle

vom I. A. Getreide, B. den übrigen Marktartikeln und II. den Viktualien, in den Kreis- und den Garnison-Städten des Regierungs-Bezirks Oppeln für den Monat August 1907.

I. Marktpreise.

Marktort.	A. Getreide.										B. Uebrige Marktartikel.							
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Uebersichtlag der zu Markt gebrachten Quantitäten.				Külfenfrüchte.					
	gut	mittel/gering	gut	mittel/gering	gut	mittel/gering	gut	mittel/gering	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe)	Böfelnbohnen	(weiße)	Schfen		
	Es kosten je 100 Kilogramm.										Es kosten je 50 Kilogr.				Es kosten je 100 Sklogr.			
1 Beuthen OS.	23 75	22	18 75	20 25	18 75	16 12	18	16 50	15	10 06	9 69	8 75	—	—	—	—	—	
2 Cosel	21 40	21	20 50	18 20	17 83	17 38	—	17 50	15	7 88	7 70	7 50	—	45 000	26	78	—	
3 Glewitz	21 99	21	19 21	19 69	19 17	18 40	—	15 00	15	9 24	9 08	8	—	86 000	23	25	57 50	
4 Grottkau	21 29	20	20 85	20 29	19 36	18 89	18	13 15	43	8 34	8 13	7 95	—	21 000	22	34	70	
5 Ratowitz	24 75	23	25 75	22 50	20 25	19 75	19	17 50	16	9 75	9 19	8 63	—	—	40	31	54	
6 Kreuzburg	21 34	20	14 18	18 84	18 34	17 94	14	14 94	14	8 56	8 26	7 96	—	9 700	15	30	70	
7 Leobschütz	20 54	20	14 19	17 94	17 54	17 14	15	18 14	78	8 31	8 11	7 91	—	7 000	27	31	43	
8 Lublinitz	21 50	21	20 50	19 25	18 75	18 25	15	15 25	14	8 25	8 25	8	—	5 000	21	27	45	
9 Neisse	22 15	—	19 15	—	—	15 54	—	15 54	—	8 87	—	—	—	1 700	25	29	72 50	
10 Neustadt OS.	20 95	20	48 20	02	19 70	19 25	18 80	16 15	15 68	8 33	8 13	7 93	—	16 500	20	40	50	
11 Ober-Oppeln	21 36	21	40 20	65	18 27	—	17 80	16 20	16 50	7 92	7 80	7 70	—	31 800	8925	60 900	32 600	
12 Oppeln	20 30	20	19 80	18 30	18 05	17 75	15	20 15	14	8 30	8 15	7 98	—	6 120	14 795	36 000	65 700	
13 Ratibitz	22 33	21	65 20	61	19 40	18 89	18	27 16	20 15	7 16	7 06	7 64	—	10 000	29 000	52 000	78 000	
14 Rieß	19 95	19	65 19	40	17 08	16 88	16	50 17	40 17	8 31	8 16	8 03	—	—	79 500	27	33	67 63
15 Ratibor	21 21	—	—	—	18 46	—	—	16 20	14 80	7 63	—	—	—	20 000	39 000	—	75	
16 Gr.-Strehlitz.	21 08	19	40 18	50	19 13	18 20	17 80	17 70	17 30	9 15	8 75	8 30	—	34 500	35 000	40 000	21 70	
Bemerkung: Die in lateinischer Schrift gedruckten Marktpreise sind Hauptmarktpreise im Sinne des § 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1887.																		

I. Marktpreise.

an einem der letzten Tage des Monats August 1907.

Uebriige Marktpreise.

Nr.	Marktpreis.	Stroh.		Heu.	Stroh- handl.		Stroh- handl.		Schweine- Kalt- Hammel- Geräuch. Speck (hiefiger) Eß-Butter	Fier. Eß loster ein Schlot 60 St.	Weizen.		Gerste.		Raffee.	Speiseöl.	Schweinefett (hiefiges).						
		Richt-	Krumm-		in Stroh- handl.	in Stroh- handl.	von d. Kente.	von Gaud.			aus Eß- loster ein Schlot 60 St.	aus Eß- loster ein Schlot 60 St.	aus Eß- loster ein Schlot 60 St.	aus Eß- loster ein Schlot 60 St.									
1	Beuthen OS.	5.02	2.89	2.33	3.61	127.22	1.54	1.35	1.40	1.50	1.52	1.67	2.53	3.30	36.31	50.50	73.60	55.2	2.70	3.20	2.0	1.40	
2	Cosel	4.40	1.70	—	—	140	1.60	1.40	1.45	1.30	1.60	1.70	2.28	3.08	32.30	28.35	50.40	50.5	2.40	3.20	2.0	1.60	
3	Gleiwitz . . .	5.04	2.78	2.10	4.02	110	1.37	1.25	1.37	1.38	1.39	1.56	2.52	2.96	36.31	45.55	55.55	55.5	2.70	3.60	2.0	1.80	
4	Grattkau . . .	4.69	2.04	1.18	3.17	122.50	1.50	1.40	1.40	1.30	1.50	1.90	2.12	2.90	34.31	41.34	65.55	45.50	2.90	3.60	2.0	1.90	
5	Stettin	1.03	2.90	—	—	111.20	1.49	1.20	1.49	1.48	1.69	1.89	2.35	3.48	34.30	30.50	50.55	45.5	2.50	3.20	2.0	1.85	
6	Kreuzburg . .	4.40	2.21	1.73	2.36	100	1.35	1.25	1.35	1.35	1.35	2.10	2.38	2.74	29.29	33.34	36.38	47.27	3.38	3.25	2.0	1.85	
7	Leobschütz . .	5.40	1.75	—	—	127	1.39	1.27	1.37	1.27	1.59	1.90	2.30	3.10	35.34	32.36	61.74	42.43	3	3.30	2.0	1.90	
8	Lubinitz . . .	4.20	2.75	1.50	2.75	—	1.45	1.30	1.35	1.30	1.60	2.30	2.45	3.10	32.31	29.29	40.38	30.40	2.30	2.90	2.0	1.60	
9	Neisse	4.34	2.05	—	—	117.50	1.45	1.30	1.35	1.30	1.60	2.30	2.45	3.08	37.31	35.39	34.52	32.40	5.0	3.40	2.0	1.70	
10	Neustadt . . .	4.65	2.05	1.38	3.50	—	1.70	1.50	1.50	1.30	1.50	2	2.28	3.08	36.32	33.33	26.36	50.32	5.0	2.95	3.60	2.0	1.70
11	Ober-Slogau .	4.76	1.75	1.10	3.14	150	1.50	1.45	1.50	1.50	1.30	1.90	2.26	3	36.33	35.30	33.31	50.40	1.90	3	—	1.20	
12	Oppeln	6	2.30	—	—	120	1.40	1.20	1.40	1.40	1.40	1.60	2	3.08	36.32	33.33	26.36	50.32	5.0	4.0	3.20	2.0	—
13	Spießkau . . .	4.50	1.65	1.38	2.63	105	1.40	1.20	1.40	1.40	1.40	1.60	2	3.08	36.32	32.27	27.61	62.52	45	2.10	3.10	2.0	2
14	Stef.	4.50	2.44	—	—	115	1.55	1.45	1.55	1.50	1.70	2.05	2.48	4.50	41.35	37.43	48.28	47	2.10	2.75	2.1	1.70	
15	Rathor	4.94	1.82	1.40	2.79	130	1.30	1.30	1.49	1.35	1.80	1.55	2.36	3.00	32.32	40.28	46.50	32.45	2.10	2.90	2.0	1.60	
16	Gr.-Strehlitz .	4.13	1.70	1.30	2.26	109	1.45	1.25	1.35	1.35	1.35	1.90	2.30	2.80	30.26	29.29	37.53	33.73	2	2.80	2.0	1.70	

Doppel, den 6. September 1907.

I. E. XV. 5911.

Der Regierungs-Präsident.
G. S. von Wittomösl.